

# Verordnung über die Erteilung von Patenten für den Hochrhein

Änderung vom 23. Dezember 2010

---

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation,*

gestützt auf Artikel 28 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975<sup>1</sup>  
über die Binnenschifffahrt,

*verordnet:*

I

Die Verordnung vom 19. April 2002<sup>2</sup> über die Erteilung von Patenten für den Hochrhein wird wie folgt geändert:

§ 1.01 Nr. 14

In dieser Verordnung gelten als:

14. «Decksmann», «Leichtmatrose (Schiffsjunge)», «Matrose», «Matrosen-Motorwart», «Bootsmann», «Steuermann», «Schiffsführer», «Maschinist» eine Person, welche die entsprechende Befähigung nach den Vorschriften des Kapitels 3 der Verordnung vom 2. Juni 2010<sup>3</sup> über das Schiffspersonal auf dem Rhein besitzt;

§ 2.01 Nr. 2 Bst. a und 3 erster Satz

2. Geeignet ist, wer:
  - a. körperlich und geistig als Schiffsführer tauglich ist. Die Tauglichkeit ist durch ein ärztliches Zeugnis nach den Anlagen B1 und B2 nachzuweisen, das von einem von den Schweizerischen Rheinhäfen bestimmten Arzt ausgestellt sein muss. Als Nachweis gilt auch die Vorlage eines gültigen Befähigungszeugnisses nach der Verordnung vom 2. Juni 2010<sup>4</sup> über das Schiffspersonal auf dem Rhein;
3. Die Fahrzeit muss auf Fahrzeugen geleistet worden sein, für deren Führung das Grosse oder Kleine Hochrheinpatent oder das Grosse oder Kleine Patent nach der Verordnung vom 2. Juni 2010 über das Schiffspersonal auf dem Rhein erforderlich wäre. ...

1 SR 747.201  
2 SR 747.224.221  
3 SR 747.224.121  
4 SR 747.224.121

*§ 2.02 Nr. 2 Bst. a und 3*

2. Geeignet ist, wer:
  - a. körperlich und geistig als Schiffsführer tauglich ist. Die Tauglichkeit ist durch ein ärztliches Zeugnis nach den Anlagen B1 und B2 nachzuweisen, das von einem von den Schweizerischen Rheinhäfen bestimmten Arzt ausgestellt sein muss. Als Nachweis gilt auch die Vorlage eines gültigen Befähigungszeugnisses nach der Verordnung vom 2. Juni 2010<sup>5</sup> über das Schiffspersonal auf dem Rhein;
3. Die Fahrzeit muss auf Fahrzeugen geleistet worden sein, für deren Führung das Grosse oder Kleine Hochrheinpatent oder das Grosse oder Kleine Patent nach der Verordnung vom 2. Juni 2010 über das Schiffspersonal auf dem Rhein erforderlich wäre. 180 effektive Fahrtage in der Binnenschifffahrt gelten als ein Jahr Fahrzeit.

*§ 2.03 Nr. 2 Bst. a*

2. Geeignet ist, wer:
  - a. körperlich und geistig als Schiffsführer tauglich ist. Die Tauglichkeit ist durch ein ärztliches Zeugnis nach den Anlagen B1 und B2 nachzuweisen, das von einem von den Schweizerischen Rheinhäfen bestimmten Arzt ausgestellt sein muss. Als Nachweis gilt auch die Vorlage eines gültigen Befähigungszeugnisses nach der Verordnung vom 2. Juni 2010<sup>6</sup> über das Schiffspersonal auf dem Rhein;

*§ 2.05 Nr. 1*

1. Die erforderlichen Streckenfahrten auf dem Rhein zwischen Basel (Mittlere Rheinbrücke – km 166,64) und Rheinfelden (Strassenbrücke – km 149,22) und die Fahrzeit sind anhand eines ordnungsgemäss ausgefüllten und geprüften Schifferdienstbuches nach dem Muster der Anlage A2 oder anhand eines ordnungsgemäss ausgefüllten Bordbuches nach dem Muster der Anlage A1 der Verordnung vom 2. Juni 2010<sup>7</sup> über das Schiffspersonal auf dem Rhein nachzuweisen.

*§ 3.02 Nr. 2<sup>bis</sup> Bst. a*

- 2<sup>bis</sup>. Der Nachweis der Tauglichkeit kann anstelle des ärztlichen Zeugnisses nach Anlage B2 auch geführt werden mit einem von den Schweizerischen Rheinhäfen anerkannten:
  - a. gültigen Befähigungszeugnis, für das mindestens die gleichen Anforderungen wie nach den Anlagen B1 und B2 sowie nach § 3.04 der Ver-

<sup>5</sup> SR 747.224.121

<sup>6</sup> SR 747.224.121

<sup>7</sup> SR 747.224.121

ordnung vom 2. Juni 2010<sup>8</sup> über das Schiffspersonal auf dem Rhein gelten; oder

§ 3.03 Nr. 1 vierter Satz

1. ... Erfolgt der Nachweis der Tauglichkeit durch die Vorlage eines gültigen Befähigungszeugnisses nach der Verordnung vom 2. Juni 2010<sup>9</sup> über das Schiffspersonal auf dem Rhein und legt dieses aufgrund einer eingeschränkten Tauglichkeit Auflagen fest, so gilt das Hochrheinpatent nur mit den dort genannten Auflagen. ...

§ 5.02 Nr. 3

*Aufgehoben*

Anlage C Nr. 1.4–1.8

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Prüfungstoff		A	B	C	D
<b>1.4</b>	<b>Rheinschiffsuntersuchungsordnung</b>					
	Aufbau und Inhalt	2	x	x	x	x
	Inhalt Schiffsattest	2	x	x	x	x
<b>1.5</b>	<b>Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein</b>					
	Besatzungsvorschriften, Kapitel 3–5	1	x	x		x
<b>1.6</b>	<b>Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen (ADN)</b>					
	Aufbau	2	x	x		x
	Urkunden/Weisungen	2	x	x		x
	Kenntnis der vorgeschriebenen Bezeichnung mit blauen Kegeln/Lichtern	1	x	x		x
	Auffinden der Betriebsvorschriften	2	x	x		x
<b>1.7</b>	<b>Hochrheinpatentverordnung</b>					
	Patentarten	2	x	x	x	x
	Kriterien für Patentenzug und Aussetzen der Gültigkeit	1	x	x	x	x
<b>1.8</b>	<b>Unfallverhütung</b>	2	x	x	x	x

<sup>8</sup> SR 747.224.121

<sup>9</sup> SR 747.224.121

Anlage D  
(§ 1.03 Nr. 3)



Nr. 000 / 2011

Die Schweizerischen Rheinhäfen bestätigen hiermit, dass

Frau/Herr\* \_\_\_\_\_  
 (Name) (Vorname)

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Geburtsort: \_\_\_\_\_ Staat: \_\_\_\_\_

Inhaberin/Inhaber\* des Grossen Rheinpatents oder eines als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses

Nr. \_\_\_\_\_

Ausstellende Behörde \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

die Strecke zwischen der Einfahrt des unteren Vorhafens der Schleuse Augst und dem Oberhaupt der Schleuse Augst vier Mal in jede Richtung innerhalb von zwei Jahren unter nachgewiesener Assistenz eines Inhabers des Hochrheinpatents dieser Strecke befahren hat.

Schweizerische Rheinhäfen Basel

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift/Stempel)

Basel \_\_\_\_\_

Diese Bescheinigung ist auf der vorgenannten Strecke an Bord mitzuführen. Sie berechtigt zusammen mit einem gültigen Rheinpatent oder einem gültigen, als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnis zum Befahren des Hochrheins. Sofern das 50. Altersjahr erreicht wurde, ist bei einem anerkannten Schiffsführerzeugnis zudem der Bescheid zur Tauglichkeit erforderlich.

\* Nichtzutreffendes streichen

Sämtliche Korrespondenzen sind an die Amtsstelle und nicht an einzelne Mitarbeiter zu richten.

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

23. Dezember 2010

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation:

Doris Leuthard

